

von Rechtsanwalt Ian Lennart Müller

Abmahnung KreativWebMedia: Verkauf gebrauchter Software

Der IT-Recht Kanzlei liegt eine Abmahnung der Firma KreativWebMedia, Maurice Kroggel vertreten durch die Kanzlei JUSDIREKT vor. Inhalt der Abmahnung ist der Vorwurf des Verkaufs von gebrauchter Software. Gefordert wird unter anderem die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Lesen Sie mehr zur Abmahnung der Firma KreativWebMedia, Maurice Kroggel in unserem Beitrag.

1. Was wird in der Abmahnung der Firma KreativWebMedia, Maurice Kroggel vorgeworfen?

In der uns vorliegenden Abmahnung wird ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorgeworfen. Konkret wird folgendes moniert:

- Verkauf von gebrauchter Software
- gerügter Verstoß auf: Ebay
- Stand: 11/2017

2. Was wird von der Firma KreativWebMedia, Maurice Kroggel gefordert?

Im Rahmen der Abmahnung werden die folgenden Ansprüche geltend gemacht:

- Forderung der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung hinsichtlich der beanstandeten Handlung.
- Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 1.044,40 Euro netto / Gegenstandswert 25.000,00 Euro

Für den Fall, dass der Abgemahnte der Unterlassungsforderung nicht nachkommt, wird die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Aussicht gestellt.



3. Was halten wir von der Abmahnung?

Wenn ein Wettbewerbsverhältnis vorliegen sollte, sollte hinsichtlich der ausgesprochenen Abmahnung der Firma KreativWebMedia, Maurice Kroggel unter anderem folgendes geprüft werden:

- Ist die behauptete Handlung tatsächlich begangen worden?
- Stellt die monierte Handlung überhaupt einen Wettbewerbsrechtsverstoß dar?
- Wann wurde die Handlung begangen?

Betroffene sollten ohne anwaltlichen Rat erst einmal keine Unterlassungserklärung abgeben oder Zahlungen leisten, voreiliges Handeln kann sich später sehr schnell rächen!

4. Was soll der betroffene Abgemahnte jetzt machen?

In jedem Fall sollte die Abmahnung trotz der regelmäßig kurzen Fristen anwaltlich von einem Spezialisten überprüft werden – in diesen Abmahnungen geht es oft um hohe Zahlungsforderungen, hier sollte der Betroffene nicht vorschnell handeln. Auch die vorformulierte Unterlassungserklärung ist in den uns vorliegenden Fällen fast immer **einseitig** und zudem **gefährlich vorformuliert** und sollte in dieser Form **nicht** abgegeben werden!

Profitieren Sie von der Expertise der Anwälte der IT-Recht Kanzlei, die über eine langjährige Erfahrung aus der Vertretung in Abmahnverfahren verfügen!

Hilfreich: Der 10-Punkte-Plan: Ihre Checkliste zum Thema Abmahnung...

Autor:

RA Jan Lennart Müller

Rechtsanwalt